

Drucksache
0210/2020-2025



CDU

Herrn
Oberbürgermeister
Peter Clausen
Altes Rathaus

**Fraktion des
Rates der
Stadt Bielefeld**

Turnerstraße 5 - 9
33602 Bielefeld
Telefon: 05 21 - 5 20 87 20
Telefax: 05 21 - 5 20 87 19
info@cdu-fraktion-bielefeld.de
www.cdu-fraktion-bielefeld.de

03.12.2020

Antrag zur Ratssitzung am 10.12.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Ratssitzung am 10.12.2020 bitten wir, folgenden Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt „Geschwisterkindregelung für die Schuleinzugsbereiche der Grundschulen Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule“ auf die Tagesordnung zu nehmen:

„Der Rat beschließt, die städtische Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule mit der Maßgabe zu ergänzen, dass als „wichtiger Grund“ i.S.d. § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW eine Ausnahme von den festgelegten Schuleinzugsbereichen dann vorliegt, wenn bereits ein Geschwisterkind zum Tag der Einschulung die betroffene Schule besucht (sog. Geschwisterkindregelung).“

Begründung: Laut § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW kann jeder Schulträger durch Satzung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden und damit die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und es keinen wichtigen Grund gibt für den Besuch der Schule. Gemäß der „Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für ausgewählte Schulen“ wurden die Grundschulen Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule zusätzlich in die städtische Satzung mit aufgenommen. Ein wichtiger Grund z.B., Geschwisterkindregelung, wird in der Satzung nicht genannt.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marcus Kleinkes

F. d. R.

Detlef Werner
Fraktionsgeschäftsführer